

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der extrunet GmbH mit Wirkung vom 01.01.2019

Für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, BGBl. 1988/96, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für auf Verlangen zahlbare Garantien gelten die Einheitlichen Richtlinien für Abrufbürgschaften der Internationalen Handelskammer (URDG 758).

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes mit dem Käufer vereinbart wurde. Unter dem Begriff "schriftlich" sind auch Dokumente, Briefe, Fax, E-Mails oder andere von den Parteien vereinbarte Formen der schriftlichen Kommunikation zu verstehen.

1.2 Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen sowie schriftliche und mündliche Absprachen mit unseren Vertretern werden für uns erst verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

1.3 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen der extrunet GmbH und dem Käufer. Alle anderslautenden Bestimmungen gelten als unwirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Vom Käufer vorgeschlagene Abweichungen von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

1.4 Die nachfolgenden Bestimmungen über die Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für die Erbringung von Dienstleistungen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Alle Angebote sind unverbindlich.

2.2 Die Angebote sind maximal drei Monate ab Ausstellungsdatum gültig.

2.3 Der Käufer erhält nach Eingang seiner Bestellung eine Produktzeichnung, die sofort zu prüfen, zu unterschreiben und an uns zurückzusenden ist. Die bestätigte Produktzeichnung ist als vertragliche Grundlage zur Beurteilung der technischen Klarheit anzusehen.

2.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt der Vertrag als abgeschlossen, wenn der Käufer nicht innerhalb von 10 Kalendertagen der nach Eingang der Bestellung versandten schriftlichen Auftragsbestätigung nachweislich widerspricht.

2.5 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer Bestätigung.

2.6 Vorrang der Unterlagen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Lieferbedingungen oder den in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Verträgen enthaltenen Vertragsgrundlagen haben die Vertragsbestandteile wie folgt Vorrang:

- einzelvertragliche Vereinbarungen
- Allgemeine Lieferbedingungen der extrunet gmbh
- Sonstige Vereinbarungen

3. Zeichnungen und Dokumente

3.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten ect. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Preis, Leistung ect. sind Näherungswerte. Die tatsächlichen Werte sind in den einzelvertraglichen Vereinbarungen festgelegt.

3.2 Zeichnungen, Skizzen, unverbindliche Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, die auch Bestandteil des Angebotes sein können, sowie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, Vervielfältigung, Wiedergabe, Verbreitung und Weitergabe an Dritte, Veröffentlichung und Präsentation ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Sie sind unverzüglich an uns zurückzugeben, wenn die Bestellung nicht ausgeführt wird.

3.3 Alle Verkaufsunterlagen, Spezifikationen und Preislisten sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

4. Gefahrübergang

4.1 Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den Incoterms 2020 auszulegen, sofern in den einzelvertraglichen Vereinbarungen nichts anderes vereinbart ist. Mangels einer besonderen Lieferklausel im Vertrag gilt der Liefergegenstand als frei Frachtführer (FCA) geliefert. Verpflichten wir uns im Falle einer FCA-Lieferung, den Liefergegenstand auf Wunsch des Käufers an seinen Bestimmungsort zu versenden, geht die Gefahr spätestens mit der Übernahme des Liefergegenstandes durch den ersten Spediteur auf den Käufer über.

4.2 Ein Verlust oder eine Beschädigung der Ware nach Gefahrübergang entbindet den Käufer nicht von der Bezahlung der Ware. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Käufers, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Käufer über. Wenn der Kaufvertrag keinen Transport der Ware beinhaltet, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald er die Ware abnimmt oder, falls er die Ware nicht rechtzeitig abholt und damit eine Vertragsverletzung begeht, sobald die Ware zur Abholung bereit steht.

5. Die Lieferzeit

5.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte: a) Datum der Auftragsbestätigung oder des Kaufvertrages; b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen; c) Datum, an dem eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung und/oder eine Zahlungsgarantie bei uns eingegangen ist oder anderweitig gestellt wurde.

5.2 Wir sind berechtigt, Vor- oder Teillieferungen vorzunehmen.

5.3 Verzögert sich unsere Lieferung aufgrund eines Umstandes, der einen Entlastungsgrund im Sinne von Ziffer 14 darstellt, so ist eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist zu gewähren.

5.4 Nimmt der Käufer oder ihm zuzurechnende Personen die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ab und ist die Verzögerung nicht durch unsere Handlung oder Unterlassung verursacht, können wir entweder Vertragserfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Nach

erfolgter Aussortierung können wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern. Außerdem haben wir Anspruch auf Erstattung aller gerechtfertigten Aufwendungen, die wir für die Durchführung des Vertrages machen mussten und die nicht in den erhaltenen Zahlungen enthalten sind.

6. Abnahmeprüfung

Verlangt der Käufer eine gemeinsame Abnahmeprüfung, so ist diese bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich mit uns zu vereinbaren. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abnahmeprüfung am Herstellungsort oder an einem von uns zu bestimmenden Ort während unserer regulären Arbeitszeit. Dabei ist die übliche Praxis der jeweiligen Branche entscheidend. Im Anschluss an die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. Hat die Abnahmeprüfung ergeben, dass der Liefergegenstand ordnungsgemäß und vertragsgemäß ausgeführt wurde und in einwandfreiem Zustand ist, so ist dies von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Käufer oder sein Bevollmächtigter trotz rechtzeitiger Mitteilung unsererseits bei der Abnahmeprüfung nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur von uns zu unterzeichnen. Wir senden dem Käufer dann eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu. In diesem Fall kann der Käufer seine Richtigkeit nicht mehr bestreiten, auch wenn er oder sein Bevollmächtigter das Abnahmeprotokoll wegen deren Abwesenheit nicht unterschreiben konnte.

7. Preise

Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, FCA Eberstalzell gemäß Incoterms 2020 und schließen keine Steuern ein.

8. Rechnungsstellung und Zahlung

8.1 Dienstleistungen werden nach ihrer jeweiligen Erbringung in Rechnung gestellt.

8.2 Die Zahlungen sind gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Wenn keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist ein Drittel des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel nach Ablauf der Hälfte der Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Abweichend davon ist die in der Rechnung enthaltene Mehrwertsteuer in jedem Fall spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.

8.3 Zahlungen sind nur per Überweisung auf das von uns angegebene Bankkonto zu leisten. Die Zahlung mit Wechsel oder Scheck wird nicht als Erfüllung der Zahlungsverpflichtung akzeptiert. Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass der Käufer verpflichtet ist, ein Dokumentenakkreditiv durch eine für uns akzeptable Bank zu eröffnen. Alle Zahlungen erfolgen auf alleinige Gefahr und Kosten des Käufers. Die Zahlungsverpflichtung des Käufers gilt erst mit Eingang der Zahlung als erfüllt. Der Erfüllungsort für den Käufer ist Eberstalzell Österreich.

8.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

8.5 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so können wir entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und a) die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben, b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, c) den gesamten noch offenen Kaufpreis fällig stellen, d) sofern der Käufer keinen Entlastungsgrund im Sinne der Ziffer 14 geltend machen kann, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (siehe Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vom 16.02.2011) ab dem Fälligkeitsstag oder erklären Sie den Rücktritt vom Vertrag unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

8.6 In jedem Fall hat der Käufer uns den zusätzlichen Verzugschaden, der uns durch Mahn- und Betriebskosten entsteht, zu ersetzen.

8.7 Kommt der Käufer nach Ablauf der Nachfrist gemäß Ziffer 5.4 und 8.5 mit einer der vereinbarten Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Verzug, sind wir berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Auf unser Verlangen hat der Käufer bereits gelieferte Ware an uns zurückzugeben, uns den Wertverlust der Ware zu ersetzen und uns alle berechtigten Aufwendungen zu erstatten, die wir zur Durchführung des Vertrages machen mussten. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Ware ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer die fertigen oder verarbeiteten Teile zur Verfügung zu stellen und einen entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung - einschließlich Zinsen und Kosten - vor.

9.2 Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen als Vorbehaltsware zur Sicherung der gesamten Forderung bezahlt ist.

9.3 Der Käufer ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen. Er muss sich jedoch das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisleistung vorbehalten. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen und hat uns von Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich zu benachrichtigen. Verarbeitet oder verändert der Käufer die von uns gelieferte Ware oder verbindet er sie mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, so erfolgt die Bed- und Verarbeitung für uns als Hersteller unentgeltlich. Wir erwerben dementsprechend Eigentum oder Miteigentum an dem Anteil der Ware, der sich aus dem Gesamtwert der durch Verarbeitung oder Umbildung entstandenen Sache ergibt. Der Kunde verwahrt die neu entstandene Sache unentgeltlich für uns.

9.4 Wir sind berechtigt, das Eigentum an der Außenseite des Liefergegenstandes zu kennzeichnen. Der Käufer muss die notwendigen Formerfordernisse erfüllen, um den Eigentumsvorbehalt aufrechtzuerhalten.

10. Zusätzliche Teile

10.1 Werden Beistellteile vom Besteller geliefert, so ist der Besteller verpflichtet, diese rechtzeitig, in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen an DAP des jeweiligen Extrunet-Werkes (Incoterms 2020) zu liefern, dass wir sie ordnungsgemäß, rechtzeitig und ohne Unterbrechung verarbeiten können.

extrunet GmbH

Gewerbestraße 5 Phone +43 (0)570 580 2 office@extrunet.com Volksbank IBAN: AT53 4480 0105 1601 0000 FN 306252x
4653 Eberstalzell | Austria Fax +43 (0)570 580 923 www.extrunet.com Oberösterreich SWIFT/BIC: VBWEAT2WXXX UID ATU64057745

Zahlungsbedingungen: netto nach Erhalt der Rechnung. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der extrunet GmbH. Gerichtsstand: Wels. Terms of payment net on receipt of invoice. Until the settlement of all payments the purchased goods remain property of extrunet GmbH. Legal domicile: Wels.

10.2 Mängel der gelieferten Teile werden unverzüglich gerügt, sobald sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges erkennbar werden. Das Recht auf Einwand verspäteter Mängelrügen wird insoweit seitens des Käufers aufgehoben.

10.3 Bei verspäteter, unzureichender oder mangelhafter Lieferung zusätzlicher Teile haften wir nicht für die Folgen daraus resultierender Verzögerungen. Insbesondere sind wir berechtigt, die weitere Produktion bis zur Lieferung einer ausreichenden Menge ordnungsgemäßer Teile einzustellen. Der Besteller ist in diesen Fällen verpflichtet, dem Lieferanten die entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Andere Verzugsfolgen bleiben unberührt.

10.4 Wir haften für den Einbau der beigegebenen Teile nach den Vorgaben des Käufers, sind aber nicht für die Funktionsfähigkeit dieser vorgegebenen Teile verantwortlich.

11. Garantie

11.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.

11.2 Bei ordnungsgemäß eingereichter und berechtigter Mängelrüge leisten wir unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers Gewähr durch Verbesserung der Sache oder Gewährung eines Preisnachlasses.

11.3 Ist die Verjährungsfrist für alle sonstigen Ersatzansprüche für offene Mängel abgelaufen, so ist ein etwaiger Mangel innerhalb von 7 Kalendertagen ab Lieferung/Leistung bzw. bei versteckten Mängeln innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erkennbarkeit unter genauer Beschreibung des Mangels schriftlich zu rügen.

11.4 Die Geltendmachung von Mängelansprüchen entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

11.5 Der Käufer hat stets den Nachweis zu erbringen, dass die gelieferte Ware zum Zeitpunkt der Lieferung mangelhaft war.

11.6 Die Vermutungspflicht des § 924 ABGB ist ausgeschlossen. Wurden uns Mängel wie oben beschrieben gemeldet und sind wir verpflichtet, die Mängel nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zu beseitigen, können wir nach unserer Wahl a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern; b) verlangen, dass die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zur Reparatur an uns zurückgeschickt werden; c) die mangelhaften Teile ersetzen; d) die mangelhafte Ware ersetzen.

11.7 Verlangen wir die Rücksendung der mangelhaften Ware oder Teile zur Reparatur oder zum Ersatz, so trägt der Käufer die Kosten und die Gefahr des Transports, sofern nichts anderes vereinbart ist.

11.8 Die gemäß diesem Abschnitt ersetzten mangelhaften Waren oder Teile bleiben bei uns. 11.9 Für die Kosten von Reparaturen, die der Käufer selbst durchführt, haften wir nur dann, wenn wir dazu unsere schriftliche Zustimmung gegeben haben.

11.10 Unsere Gewährleistungspflicht erstreckt sich nur auf Mängel, die unter den vorgesehenen Betriebsbedingungen und unter normalen Gebrauchsbedingungen auftreten. Sie erstreckt sich insbesondere nicht auf Mängel, die zurückzuführen sind auf: mangelhafte Fremdmontage und Inbetriebnahme von bei uns gekauften Maschinen, fehlerhafte Montage durch den Käufer selbst oder seinen Beauftragten, mangelhafte Wartung, mangelhafte Reparaturen oder Änderungen, die ohne unsere schriftliche Zustimmung durch eine andere Person als uns oder unseren Beauftragten durchgeführt wurden, natürliche Abnutzung und Schäden, die durch Fahrlässigkeit, unsachgemäße Behandlung und/oder Beschädigung verursacht wurden. Bei Weiterverkauf oder Weitergabe innerhalb der Garantiezeit und bei Verwendung von nicht originalen Zubehör- oder Ersatzteilen erlischt die Garantieverpflichtung. Lieferungen und Reparaturen von Ersatzteilen verlängern die Garantiezeit nicht.

11.11 Für die Teile, die wir von dem Besteller vorgeschriebenen Unterpelieferanten bezogen haben, haften wir nur im Rahmen unserer eigenen Gewährleistungsansprüche gegen den Unterpelieferanten.

11.12 Bei Produkten, die nach Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers hergestellt werden, erstreckt sich unsere Haftung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern beschränkt sich auf die richtige Ausführung nach den Angaben des Käufers. Der Käufer hat uns in diesen Fällen bei einer eventuellen Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Werden Teile nach Konstruktionsangaben und Zeichnungen des Käufers hergestellt, so beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Übereinstimmung der schriftlich vereinbarten Ausführung mit den Unterlagen, erstreckt sich jedoch nicht auf die Funktionsfähigkeit und Eignung der Teile für den vom Käufer vorgesehenen Verwendungszweck. Für in Auftrag gegebene Reparaturen sowie für Änderungen oder Umbauten an alten und fremden Waren sowie für die Lieferung gebrauchter Waren übernehmen wir keine Haftung.

11.13 Soweit wir beratend tätig werden oder technische Auskünfte erteilen und diese Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört, sind diese Leistungen auf Unternehmer beschränkt und werden nur im gesetzlich zulässigen Umfang erbracht.

11.14 Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernehmen wir keine weitergehende Haftung als die in diesem Abschnitt festgelegte.

11.15 Mangels abweichender Vereinbarung trägt der Käufer alle uns entstehenden Mehrkosten für Reparatur, Demontage, Montage und Transport, wenn der Standort des Liefergegenstandes von dem vertraglich vereinbarten oder - falls kein Bestimmungsort angegeben ist - vom Lieferort abweicht.

11.16 Sollten wir von Dritten bezogene Produkte verwenden, hat sich der Kunde bei Mängeln zunächst an den Hersteller der Produkte zu wenden. Unsere Gewährleistungsansprüche aus dem Kauf der Produkte gehen auf den Kunden über, der somit verpflichtet ist, uns über eventuelle Produktfehler zu informieren. Wir werden dann den Namen und die Adresse des Herstellers des Produktes bekannt geben. Ist der Kunde Kaufmann, so können wir verlangen, dass der Kunde wegen abgetretener Gewährleistungsansprüche zunächst den Hersteller der Ware verklagt, sofern die Inanspruchnahme nicht unzumutbar ist und Ansprüche gegen den Hersteller nicht wegen mangelnder Leistungsfähigkeit de facto wertlos sind. Schlägt die gerichtliche Geltendmachung fehl oder ist sie mangels Masse des Herstellers unzumutbar, so stehen dem Kunden Gewährleistungsansprüche nach Maßgabe von Ziffer 11 zu.

12. Haftung

12.1 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass wir dem Käufer keinen Schadenersatz für Personenschäden, Schäden an nicht vertragsgegenständlichen Waren, sonstige Schäden und für entgangenen Gewinn zu leisten haben, es sei denn, dass sich aus den Umständen des Einzelfalles ein grobes Verschulden des Verkäufers ergibt. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB ist ausgeschlossen.

12.2 Der Kaufgegenstand bietet nur das Maß an Sicherheit, das aufgrund der Einhaltung von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, unserer Vorschriften über die Behandlung des Kaufgegenstandes - insbesondere im Hinblick auf eventuell vorgeschriebene Prüfungen - und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

12.3 Alle Schadenersatzansprüche aus mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, müssen innerhalb eines Jahres nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls verjähren die Ansprüche.

13. Folgeschäden

Soweit in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen nichts anderes bestimmt ist, ist die Haftung gegenüber dem Käufer für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, entgangenen Umsatz oder sonstige wirtschaftliche oder mittelbare Folgeschäden ausgeschlossen.

14. Gründe für die Entlastung

Die Parteien sind von der rechtzeitigen Vertragserfüllung ganz oder teilweise entbunden, wenn sie durch Ereignisse höherer Gewalt daran gehindert werden. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten nur solche Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und unvermeidbar sind und nicht aus ihrem Einflussbereich stammen. Streiks, Arbeitskämpfe und Hackerangriffe sind jedoch immer als Ereignisse höherer Gewalt anzusehen. Der Käufer, der durch ein Ereignis höherer Gewalt gestört wird, kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, wenn er uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Kalendertagen, eine eingeschriebene schriftliche Erklärung über Ursache, Beginn und voraussichtliches Ende der Behinderung sowie die voraussichtliche Wirkung und Dauer der Verzögerung übermittelt, die von der jeweiligen Regierungsbehörde oder Handelskammer des Lieferlandes bestätigt wird. Im Falle höherer Gewalt werden die Parteien alle Anstrengungen unternommen, um die Schwierigkeiten und vorhersehbaren Schäden zu beseitigen oder zu verringern und die andere Partei laufend darüber informieren. Andernfalls sind sie gegenüber der Gegenpartei schadenersatzpflichtig. Termine oder Fristen, die aufgrund höherer Gewalt nicht eingehalten werden können, verlängern sich höchstens um die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt oder um einen einvernehmlich festzulegenden Zeitraum. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als vier Wochen an, versuchen wir, mit dem Käufer eine Einigung über die Bewältigung der technischen und finanziellen Folgen auf dem Verhandlungswege zu erzielen. Wir sind berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

15.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das zuständige österreichische Gericht an unserem Sitz. Wir können jedoch auch das für den Käufer zuständige Gericht anrufen.

15.2 Der Vertrag unterliegt dem österreichischen Recht.

15.3 Hat der Käufer seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU) und ist nichts anderes schriftlich vereinbart, so werden alle Streitigkeiten zwischen dem Käufer und uns durch einen oder mehrere nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer in Paris ernannte Schiedsrichter endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsgerichts ist Wien. Das Schiedsgericht entscheidet nach österreichischem materiellem Recht. 15.4 Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und vergleichbarer internationaler Vereinbarungen ist ausgeschlossen.

15.5 Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung gilt unser Geschäftssitz, auch wenn die Lieferung an einem anderen Ort vereinbart ist.

16. Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger

Die Bestellungen sind für die Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten des Käufers und Verkäufers verbindlich. Eine Abtretung von Rechten oder eine Übertragung von Pflichten von einem Vertragspartner auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners (die jedoch nicht ohne Begründung verweigert werden darf).

17. Übereinstimmung

Der Käufer verpflichtet sich während der Dauer dieses Vertrages jederzeit zur Einhaltung der aktuellen Version des extrunet-Verhaltenskodex, <https://www.extrunet.com>, und aller geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere des U.S. Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (in der jeweils gültigen Fassung) sowie aller geltenden Kartell-, Wettbewerbs- und Antikorruptionsgesetze. Weder der Käufer noch die in seinem Namen handelnden Personen, insbesondere leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Vertreter, dürfen direkt oder indirekt unberechtigte Zahlungen oder Geschenke an oder von Dritten, einschließlich ihrer Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder Beamten, Vertreter einer Behörde oder einer politischen Partei oder deren Kandidaten, anbieten oder annehmen. Der Käufer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine eigenen Einkäufer mindestens die Richtlinien ähnlich dem Extrunet-Verhaltenskodex einhalten. Wir behalten uns das Recht vor, den Käufer jederzeit während der Geschäftszeiten nach vorheriger schriftlicher Ankündigung hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen dieses Vertrags und aller geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich des extrunet-Verhaltenskodex, zu überprüfen. Bei Nichteinhaltung behalten wir uns das Recht vor, diesen Vertrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer zu kündigen.

18. Salvatorische Klausel

18.1 Der mit dem Kunden abgeschlossene Vertrag bleibt auch dann verbindlich, wenn einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Lieferbedingungen rechtsunwirksam sind oder werden. 18.2 Unwirksame Bestimmungen oder Bedingungen sind nach Treu und Glauben durch eine wirksame Bestimmung oder Bedingung zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.